

**Entscheidung Nr. 267/2018/2019**

26.06.2019 DWA

**U R T E I L**

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Hans E. Lorenz, als Einzelrichter am 26.06.2019 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 18.900,- Euro belegt.
2. Der 1. FC Köln GmbH & Co KGaA wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 6.300,- Euro für sicherheitstechnische und infrastrukturelle Maßnahmen zu verwenden. Die 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2019 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund  
- Sportgericht -

gez. Hans E. Lorenz  
(Vorsitzender)

## I. Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss

An

1. FC Köln GmbH & Co. KGaA

24.06.2019

*Per E-Mail*

**Vorkommnisse während des Meisterschaftsspiels der 2. Bundesliga zwischen der 1. FC Magdeburg Spielbetriebs GmbH und der 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA am 19.05.2019 in Magdeburg**

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 18.900,- Euro belegt.
2. Der 1. FC Köln GmbH & Co KGaA wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 6.300,- Euro für sicherheitstechnische und infrastrukturelle Maßnahmen zu verwenden. Die 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2019 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA.

Der Antrag stützt sich auf die Berichte der DFB-Sicherheitsbeobachtung und der Spielbeobachtung durch den Kontrollausschuss sowie die schriftliche Stellungnahme der 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA.

### **Ergänzende Begründung:**

Beim Einlaufen der Mannschaften wurden im Kölner Fanblock neun pyrotechnische Gegenstände (sechs Nebeltöpfe, 2 Bengalische Feuer, 1 Leuchtrakete) abgebrannt bzw. abgeschossen. In der 3. Spielminute wurden zwei Bengalische Feuer und in der 41. Spielminute ein weiteres Bengalisches Feuer abgebrannt. In der 53. Spielminute versuchten Heim- und Gästefans jeweils die Trennung zum gegnerischen Block zu überwinden. Hierbei wurden aus dem Kölner Fanblock mindestens sechs pyrotechnische Gegenstände (Bengalische Feuer) in Richtung des Heimfanblocks geworfen, wovon vier pyrotechnische Gegenstände durch das Fangnetz zwischen den Fanblöcken abgefangen wurden. Der

Spielbetrieb musste aufgrund der Vorfälle für ca. sechs Minuten unterbrochen werden. In der 75. Spielminute wurden erneut drei Bengalische Feuer im Kölner Fanblock abgebrannt.

Das Abfeuern oder Werfen von pyrotechnischen Gegenständen stellt eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich befindlichen Personen dar. Gleches gilt bereits für das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht der der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in der 2. Bundesliga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 600,- Euro vor. Für das Abfeuern oder Werfen von pyrotechnischen Gegenständen (Leuchtrakete vor Spielbeginn und Vorfälle in der 53. Spielminute) sieht der Strafzumessungsleitfaden eine Geldstrafe von 1.500,- Euro je Gegenstand vor. Weiterhin ist eine Erhöhung der Geldstrafe um 70 % bei einer Spielunterbrechung von fünf bis sieben Minuten vorgesehen (bzgl. Vorfälle in der 53. Spielminute). Aufgrund der Täteridentifizierung reduziert sich die grundsätzlich zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 25.200,- Euro gemäß Ziffer 9 b) der Richtlinie hier um 25 %. Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 18.900,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB  
bitte ich um Erklärung **bis spätestens, Donnerstag, 27.06.2019, 12:00 Uhr**, ob Sie dem  
vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.

– Kontrollausschuss –